



Garantiebedingungen der MB GTC GmbH

§ 1 Gegenstand der Garantie und die der Garantie unterliegenden Teile

- Die Garantie gilt bei verbauten Teilen nur bei Einbau durch einen Kfz-Meisterbetrieb mit Erneuerung der Betriebsstoffe und Filter und bezieht sich auf die im Kaufvertrag genannten Gebrauchtteile und den beschriebenen Lieferumfang.
- Es wird kein Ersatz von Material- und Lohnkosten geleistet für:
 - Teile, die bei Wartungs- und Pflegearbeiten regelmäßig ausgetauscht werden
 - Verschleißteile: Unter Verschleißteile fallen u.a.: Bremsklötze, Bremsbeläge, Bremsbacken, Bremsscheiben, Bremstrommeln, Bremsleitungen, Ausrücklager, Scheibenwischer-Blätter, -Düsen, -Arme und Profilkummis, Kupplungsdruckplatte, Kupplungsscheibe sowie Einstellarbeiten der Kupplung, Bremsenwartung, Spurstangen, Spurstangenköpfe, Achslager, Lenkungsdämpfer, Fahrwerksfedern, Querlenkerlager, Verschleißteile des Fahrwerkes wie Fahrwerkstoßdämpfer, Federbeine, Stabilisatoren, Fahrwerkeinstellung/Vermessung (wohl aber Niveauregulierung). Diese beispielhafte Auflistung ist nicht abschließend.
 - sämtliche Einstellarbeiten und Resets ohne schadensverursachendes Teil
 - Filter/Dichtungen des Kraftstoffsystems, Reinigung/Einstellung der Kraftstoffförderung
 - Starterbatterien/Pflege/Nachladen/Tausch
 - Kontrolle von Flüssigkeitsständen sowie Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel, Filter
 - Kühl- und Heizwasserschläuche, Hydraulikleitungen, -schläuche und -behälter
 - Keilriemen-, Keilrippenriemen-Austausch
 - Auspuffkrümmer, sämtliche Auspuffschalldämpfer mit Rohren sowie deren Halterungen und Aufhängungen
 - Fahrzeugschlüssel, Funkfernbedienung/-sender und -empfänger, Batterien der Fernbedienung, Glühlampen, Beleuchtung (auch in Form von Leuchtdioden), Hupe, Signalhorn, Fahrzeugverkabelung/Lichtleitertechnik
 - Reifen/Räder, Stahl- und Alufelgen, Radzierdeckel, Auswuchten
 - Einstellarbeiten an Kofferraum, Schiebe- und Lamellendach, Verdeck, Fahrzeugtüren, Motorhaube, Wassereintritt, Quietsch- und Klappergeräusche
 - Nachziehen von Schrauben und Muttern am gesamten Fahrzeug, Rahmen-, Karosserie- und Zierteile, Kratzer, Lackbeschädigungen, Lackoberfläche komplett, Scharniere, Türhaltebänder, Verdecke, Verdeckscheiben, und Gläser, Fahrzeugscheiben (dieser Ausschuss gilt nicht bei Defekt der elektrischen Heckscheibenheizung und der Antenne), Gepäckhalterungen, Kofferraumabdeckungen, Sitzgestell
 - Feuerlöscher, Verbandkasten, Bordwerkzeug, Warndreieck, Zubehör
 - Probefahrten, Funktionskontrollen
 - Bezüge (Leder/Stoff), Polsterungen, Dämm- und Fußmatten, Armaturenbrett, Dachhimmel, Innenverkleidungen (auch Koffer-/Motorraum), Kunststoff-, Leder-, Holz-, Oberflächenmaterialien des Innenraums, Ziernähte, gesamtes Interieur
 - Dichtungen und Abdichtarbeiten jeglicher Art (Ausnahme Zylinderkopfdichtungen, Simmerringe am Differential, der Nockenwelle + Kurbelwelle)

§ 2 Inhalt der Garantie, Ausschlüsse

- Verliert ein garantiertes Teil innerhalb der vereinbarten Garantiedauer unmittelbar seine Funktionsfähigkeit und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Garantiennehmer Anspruch auf Reparatur des garantierten Schadens in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang.
- Keine Garantie besteht für Schäden:
 - durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis
 - durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand oder Explosion
 - durch Kriegsergebnisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie
- Keine Garantie besteht für Schäden:
 - die durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs (z.B. Tuning), des garantierten Gebrauchtteils oder den Einbau von Fremd- sowie Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind.
 - durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder dass die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des ausliefernden Betriebes wenigstens behelfsmäßig repariert war
 - die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen
 - die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde und damit auch das garantierte Gebrauchtteil überlastet wurde.
 - die durch Verwendung ungeeigneter Schmier- und Betriebsstoffe, Ölmangel oder Überhitzung entstehen - soweit die unter 3. a) - e) aufgeführten Schäden auf einer Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Verstoß des Garantiennehmers beruhen.
- Ferner besteht keine Garantie für einen Schaden:
 - der dadurch entstanden ist, dass an dem garantierten Gebrauchtteil während der Gültigkeit der Garantie nicht die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs- oder Pflegearbeiten in einer Niederlassung des Herstellers oder durch das Mercedes-Benz Servicenetz durchgeführt worden sind.
 - der Schaden dadurch entstanden ist, dass er nicht unverzüglich gemeldet und das garantierte Gebrauchtteil zur Reparatur bereitgestellt wurde
 - der dadurch entstanden ist, dass der Schaden durch Nichtbeachtung der Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeuges entstanden ist und der fachlich richtige Einbau nicht nachgewiesen werden kann, z. B. mit einer Einbaurechnung eines Kfz-Meisterbetriebes
 - wenn beim Einbau des garantierten Gebrauchtteils die Betriebsstoffe und Filter nicht erneuert wurden

§ 3 Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt in Ländern der Europäischen Union und Europäische Freihandelsassoziation (EFTA).

§ 4 Beginn und Dauer der Garantie

- Die Garantiedauer beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit dem Tag der Übernahme des Gebrauchtteils durch den Garantiennehmer
- Eigentumswechsel an Verbraucher berühren die Garantie nicht.

§ 5 Umfang der Garantie, Kostenbeteiligung durch den Garantiennehmer

- Der Garantieanspruch umfasst im Garantiefall Instandsetzung nach den technischen Erfordernissen an den garantierten Gebrauchtteilen, nach Wahl des Garantiegebers (= die MB GTC GmbH) auch durch Ersatz eines gleichwertigen Teils. Übersteigen die Instandsetzungskosten die Kosten eines gleichwertigen Teils, wird vorrangig Ersatz geliefert. Ein etwa erforderlicher Aus- und Einbau sowie erforderliche Wartungsarbeiten, Betriebs- und Hilfsstoffe sind nicht Gegenstand der Garantie.
- Sollte ein gleichwertiges Teil nicht lieferbar sein und der Garantiegeber einem freien Teilebezug zustimmen, so wird gegen Vorlage der Rechnung maximal der beim Garantiegeber entrichtete Kaufpreis erstattet. Die Materialkosten werden nach folgender Staffel ersetzt, und zwar ausgehend von der Laufleistung (ab Einbau) des betroffenen Bauteils, am Tag des Schadens.
 - Bis 25.000 km = 100 %
 - Bis 50.000 km = 75 %
 - Bis 75.000 km = 50 %
 - Über 75.000 km = 0 %
- Die erstattungsfähigen Lohnkosten im Garantiefall sind in jedem Fall auf 20% des beim Garantiegeber entrichteten Kaufpreises beschränkt.
- Ersetzte Teile werden Eigentum des Garantiegebers.
- Unter die Garantie fallen nicht:
 - der Ersatz von Folgeschäden, soweit diese nicht Gegenstand der Garantie gemäß § 1 sind oder über die in § 5 Ziffer 2 und 3 definierten Zusatzleistungen hinausgehen.
 - Kosten für Luftfracht.
- Werden gleichzeitig unter die Garantie fallende und sonstige Reparaturen und Inspektionen durchgeführt, so wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Reparaturen mit Hilfe der Arbeitszeitwerte des Herstellers ermittelt.
- Der kostenmäßige Umfang des Garantieanspruchs auf Reparatur wird begrenzt durch den Zeitwert des Gebrauchtteils zum Zeitpunkt des Eintritts des garantierten Schadens.
- Die Garantie begründet nicht Ansprüche auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Kaufvertrages), Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) und Schadenersatz statt der Leistung aus dem Kaufvertrag.

§ 6 Voraussetzungen für die Gewährung von Garantieleistungen

- Nach Feststellung eines Garantieschadens hat der Garantiennehmer diesen Schaden unverzüglich und immer vor Reparaturbeginn, gegebenenfalls auch telefonisch, dem Garantiegeber zu melden und Gelegenheit zur Prüfung zu geben. Wird durch Verletzung dieser Obliegenheit durch den Garantiennehmer die Ermittlung des Eintritts bzw. des Umfangs des Garantieschadens erschwert, ist der Garantiegeber von der Leistung frei. Dem Garantiegeber bleibt es vorbehalten, das Gebrauchtteil selbst anzunehmen oder den Garantiennehmer mit einer **Kostenübernahmeerklärung** an einen vom Garantiennehmer auszuwählenden geeigneten Werkstattbetrieb weiterzuleiten.
- Der Garantiennehmer hat dem Garantiegeber erforderliche Auskünfte zu erteilen und die defekten Teile zwecks einer evtl. Begutachtung zu überlassen.
- Der Garantiennehmer hat:
 - im Schadensfall den Kaufvertrag und bei verbauten Teilen den Einbaunachweis des garantierten Gebrauchtteils durch einen Kfz-Meisterbetrieb mit Angabe des Km-Standes vorzulegen.
 - eine schriftliche Schadensmeldung abzugeben und auf Verlangen die Nachweise über durchgeführte Wartungsarbeiten gemäß Herstellervorgaben vorzulegen
 - den Schaden möglichst zu mindern

§ 7 Verjährung

Sämtliche Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren 6 Monate nach Ablauf der Garantiefrist gemäß § 4.

§ 8 Hinweis zu Sachmängelansprüchen

Gesetzliche Rechte, insbesondere Sachmängelansprüche und Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben ebenfalls unberührt.

§ 9 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- Ist der Garantiennehmer Kaufmann, ist für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart. Der Garantiegeber ist berechtigt, auch am Sitz des Garantiennehmers zu klagen. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Garantiennehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Garantiegebers gegenüber dem Garantiennehmer dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.
- Das Recht der Bundesrepublik Deutschland findet Anwendung. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.